Satzung

der Interkommunalen Volkspartei

Präambel

Die Interkommunale Volkspartei bekennt sich zur Republik Österreich. Sie funktioniert und arbeitet nach der österreichischen Bundesverfassung, der europäischen und österreichischen Rechtsordnung, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Wir als Partei vertreten eine philosophische Auseinandersetzung mit konkreten Themen, die Diskussionsbereitschaft, Meinungsfreiheit und das Recht zur undogmatischen Preisgabe eigener Gedanken und Vorschläge beinhaltet, sowie Transparenz und eine freie Beteiligung der Menschen an allen Prozessen der maßgeblichen Meinungsbildung.

Wir stehen für das höchstmögliche Maß an Freiheit, Bürgernähe, Wohlergehen des österreichischen Volkes, Vertrauen, Klimaschutz, Diversität; eine vorurteilslose, unvoreingenommene Haltung zu neuen, revolutionären und alternativen Denkweisen; Aufrichtigkeit, Fairness und Nachhaltigkeit.

Wir lehnen Gewalt, Rassismus, Sexismus, radikal ideologisches Denken, jegliche Form von undemokratischer politischer Kultur; fahrlässiges Handeln, das das Klima in irgendeiner Weise gefährdet; Missbrauch von Macht, jegliche Zweckentfremdung von Gewerben oder Gemeinschaften zu seinem eigenen Vorteil und unüberlegtes Urteilen über andere, volksbereichernde Denkweisen strikt ab.

Inhaltsverzeichnis

- §1 Name der Partei
- §2 Sitz der Partei
- §3 Rechtsform
- §4 Zweck
- §5 Mitgliedschaft
 - §5.1 Erwerb der Mitgliedschaft
 - §5.2 Recht und Pflichten der Mitglieder
 - §5.3 Austritt
 - §5.4 Ausschluss
 - §5.5 Beitragsrückzahlung
- §6 Geheimhaltung
- §7 Organe der Partei
- §8 Haftung
- §9 Finanzierung
- §10 Auflösung der Partei

Satzungstext

§1 Name der Partei

Die Partei führt den Namen "Interkommunale Volkspartei" – Kurzform: "IVP"

§2 Sitz der Partei

Die Partei hat ihren Sitz in Klagenfurt, begrenzt ihre geplanten Tätigkeiten jedoch nicht nur auf diesen Raum, sondern auf ganz Österreich.

§3 Rechtsform

Die IVP ist eine Partei gemäß Parteigesetz 2012 (BGBl. I Nr. 56/2012) idgF.

§4 Zweck

Die Partei will sich maßgeblich für eine umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen einsetzen. Die konkrete Umsetzung wird in Form eines Parteiprogrammes bestimmt.

§5 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person ist unabhängig ihrer Herkunft dazu befugt Mitglied der Partei zu werden, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet hat. Es ist als ordentliches Mitglied notwendig, sich zu den Grundsätzen und Idealen der Partei zu bekennen und nicht gegen sie arbeiten zu wollen.

§5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird der*mjenigen für ein Kalenderjahr offiziell anerkannt, di*er den jährlichen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bezahlt, das dafür vorgesehene Beitritts-Formular ausfüllt und selbes dem Vorstand zukommen lässt. Der Vorstand kann jeden Antrag auf Beitritt ohne Angaben von Gründen annehmen oder ablehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Parteienmitgliedschaft.

§5.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied – sei es ordentlich oder unterstützend – hat Sitz und eine unübertragbare Stimme in der Mitgliederversammlung. ordentlichen Mitglied ist es erlaubt in den Vorstand gewählt zu werden, sowie bei oder unmittelbar vor der Mitgliederversammlung einen Wahlvorschlag einzubringen. Jedes Parteimitglied ist dazu angehalten, die Werte und das Vorhaben der Partei zu vertreten und nach Kräften zu fördern. Auch eine Vertretung nach außen ist obligatorisch für eine zweifellose Anerkennung der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied hat das Recht, über alle parteiinternen Geschehnisse informiert zu werden und Einblick in alle Vorstandsbeschlüsse, Rechtsschriften und Änderungen des Statuts gewährt zu bekommen. Die Stelle des ordentlichen Mitgliedes ist dazu gedacht, Motivation und Tatendrang sowie Wille zu Veränderung mit in die Partei zu bringen. Dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Auftritten und den stattfindenden Mitgliederversammlungen, sofern man seine Abwesenheit nicht triftig begründen kann. Es besteht auch eine allgemeine Geheimhaltungspflicht, die Mitglieder dazu aufruft, alle ihnen bekannten Informationen, die die Partei betreffen, vertraulich behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese bleibt auch nach Austritt oder Ausschluss bestehen.

§5.3 Austritt

Die Mitgliedschaft endet automatisch am Ende eines jeden Kalenderjahres ohne weitere notwendige Schritte. Wenn der Austritt freiwilliger Natur sein sollte, ist dieser zu jeder Zeit möglich, sobald eine diesbezügliche Nachricht dem Vorstand schriftlich übermittelt wird. Dies kann in Form eines Briefes oder einer E-Mail geschehen.

§5.4 Ausschluss

Der Partei zu schaden, ihre Satzung, Regeln oder Grundsätze zu verletzen, kann mit einem sofortigen Ausschluss verbunden sein. Es kommt zu einem Ausschluss, wenn der Vorstand mehrheitlich dafür stimmt.

§5.5 Beitragsrückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen bei Austritt oder Ausschluss besteht nicht.

§6 Geheimhaltung (L§5.2)

Jedes Parteimitglied ist dazu angehalten die parteiintern besprochenen Themen ausschließlich für sich zu behalten und nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht zum Wohle des Volkes geschieht.

§7 Organe der Partei

a.) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet sich tunlichst einmal im Jahr zu einer Jahreshauptversammlung zusammen und deren Proklamierung wird per E-Mail und/oder postalisch mindestens 3 Wochen vor dem ausgewählten Abhaltungsdatum bekanntgegeben. Unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder ist sie trotzdem beschlussfähig und wird vom Vorstand einberufen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes nach Kenntnisnahme des Berichts der*s Rechnungsprüfer*innen
- Wahl des Vorstandes gemäß der eingetroffenen Wahlvorschläge von Mitgliedern und Vorstand.

b.) Vorstand

Der Vorstand wird für eine Dauer von einem Jahr gewählt, wird somit bei jeder Jahreshauptversammlung neu gewählt und lenkt alle Geschäfte, Problemlösungsvorhaben Angelegenheiten und der Partei. Di*er Parteiobfrau*mann, di*er Geschäftsführer*in und deren Stellvertreter*innen ieweils sind allen Belangen einzeln in außenvertretungsbefugt. Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt unmittelbar nach der Wahl ohne weitere Konstituierung. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*s Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegt die Listenerstellung für jegliche Wahlen. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. wobei eine Stimmübertragung nicht möglich ist.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern:

- Vorsitzende*r
- Geschäftsführer*in

c.) Rechnungsprüfer*in

Di*er Rechnungsprüfer*in wird vom Vorstand bestimmt, darf keinem Organ außer der Mitgliederversammlung angehören und muss kein Mitglied der Partei sein. Der*m Rechnungsprüfer*in obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Partei im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat der*m Rechnungsprüfer*in die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Di*er Rechnungsprüfer*in hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung vorangegangenen Kalender- bzw. Rechnungsjahres schriftlich Bericht zu erstatten.

§8 Haftung

Für die Verpflichtungen der Partei haftet nur das Parteivermögen und eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht ausschließlich bis zur Höhe des einbezahlten Jahresmitgliedsbeitrages.

§9 Finanzierung

Die IVP finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- Mittel der öffentlichen Parteienfinanzierung
- Letztwillige Zuwendungen
- Zahlungen von nahestehenden Organisationen
- Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatar*innen und Funktionär*innen
- Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit
- Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge
- Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten

§10 Auflösung der Partei

Die Partei kann lediglich auf Antrag des Vorstandes durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Geschäftsführer*in

<u>Unterfertigung:</u>

Parteivorsitzende*r

7